

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
http://www.buergerliste.de

Leverkusen, den 2.2.2014

1. An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Büro des Rates

Herr OB Buchhorn,

2. OM z.w.V.

03/02

hiermit beantragt unsere Fraktion u. a. nach § 47 Gemeindeordnung eine Einberufung des Hauptausschusses mit verkürzter Einladungsfrist zum Problemkreis NETG-Gashochdruckleistung/Klageverfahren.

Stellungnahme/Antrag :

Die Stadt verweist über einen beauftragten Anwalt die betroffenen Stellen - u. a. die Bezirksregierung als die Behörde, die die Planfeststellung durchführt - darauf hin, dass sie, fußend auf neuen und wesentlichen Kenntnissen - u.a. die Ausführungen der Schweizer Behörden - ihre Stellungnahme zur NETG-Gashochdruckleitung, die durch Akteneinsicht bestätigt, ordnungsgemäß seit 2005 vorliegt, ergänzen möchte. Sofern sie dies im Zuge der Klageerhebung nicht logischer- und sinnvollerweise bereits getan hat, bzw. dies durch das Klageverfahren nicht automatisch erfolgt ist. Sie eröffnet sich so nicht nur nach unserer Meinung das Klageverfahren, auch wenn die im Brief von Prof. Dr. Oehlich - in Anlage - aufgezeigte „materielle Verwirkungspräklusion“ greifen sollte. Denn die abschließende nochmalige Auslegung zum Planfeststellungsverfahren soll ja u. a. solchen Ergänzungen dienen.

i.A. (Erhard T. Schoofs)

Bitte beiliegende Anlagen zur aktuellen Sachlage von Herrn Detlef Kraneis dem Antrag zur Sondersitzung beifügen !

Betreff: NETG Gashochdruckleitung: keine Erfolgchancen einer Klage für diejenigen die im Jahr 2005 keine Einwendungen gemacht haben

Von: Kraneis Detlev <detlev.kraneis@kraneis-bau.de>

Datum: 02.02.2014 12:46

Liebe Nachbarn und Mitstreiter,

als Anlage erhalten Sie mein Schreiben an Prof. Dr. Oehmen, Kapellmann Rechtsanwälte Düsseldorf und sein Antwortschreiben zur Kenntnisnahme. Am letzten Freitag, den 31.01.2014, hatte ich gemeinsam mit dem Justiziar der Stadt Leverkusen, Herrn Rudersdorf, einen Termin bei Rechtsanwalt Dr. Hagmann in Münster. Herr RA Dr. Hagmann vertritt die Stadt Leverkusen.

Sowohl Hr. RA Prof. Dr. Oehmen und Herr RA Dr. Hagmann sind der Ansicht, dass nur diejenigen, die direkt nach der Offenlegung der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2005, Einwendungen gegen die Unterlagen erhoben haben, jetzt Klagen mit Erfolgchancen erheben können. Für alle anderen wirkt eine Verwirkungspräklusion (Erläuterung siehe Antwortschreiben von Prof. Dr. Oehmen). Diese, für uns sehr ungünstige, Regelung wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht in ständige Rechtsprechung bejaht. Diese Regelung gilt leider auch dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss erhebliche Fehler aufweist.

Für diejenigen, die damals (2005) keine Einwendungen gemacht haben, bleibt eine Rechtsaufsichtbeschwerde und Petition beim Ministerium in Düsseldorf übrig. Da das Ministerium selber entscheiden kann, ob es sich mit einer solchen Beschwerde und Petition überhaupt beschäftigen will, muss entsprechender politischer Druck ausgeübt werden. Das heißt wir müssen viele Unterstützer und Unterzeichner der Beschwerde zusammenbekommen, Aktionen durchführen und eine entsprechende mediale Aufmerksamkeit (möglichst Überregional) für das Thema entfachen. Eine solche Rechtsaufsichtbeschwerde und Petition werde ich vorbereiten und bitte Sie um Unterstützung.

Eine Bürgerversammlung, wie von einigen schon vorgeschlagen, und auch weitere Aktionen sollten durchgeführt werden.

Eine zusätzliche Möglichkeit wäre vorhanden, wenn wir diejenigen Mitbürger finden, die damals Einwendungen gemacht haben und diese zu einer Klage bewegen könnten. Entsprechende Unterstützung, auch in finanzieller Art, ist dann meines Erachtens notwendig und muss gewährleistet sein. Eine Klage müsste jedoch bis Ende der dieser Woche eingereicht werden. Bitte hören Sie sich mal herum, wer damals Einwendungen gemacht hat, bitte möglichst schnell.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung. Bitte leiten Sie auch diese Email entsprechend weiter.

Vielen Dank und viele Grüße

Detlev Kraneis

Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen
Tel.: +49 (0)214 50 30 93

Beruflich:

Kraneis Bauingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis
Saarstraße 3, 51375 Leverkusen

Tel.: +49 (0)214 855 60 0, Fax: +49 (0)214 855 60 21
Mobil: +49 (0)171 655 61 36

Mail: detlev.kraneis@kraneis-bau.de, Web: www.kraneis-bau.de

Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Lehrbeauftragter der
RWTH Aachen University | Fakultät Architektur
Lehrgebiet für Bauplanung und Baurealisierung

-----Anhänge:-----

NETG 2014-01-16 Brf DK an RA Prof Oehmen.pdf 87.1 KB

NETG 2014-01-21 Antwortbrf Prof Oehmen zu DK-Brf 2014-01-16.pdf 223 KB



Kapellmann | Postfach 190 115 | 40111 Düsseldorf

Herrn Dipl.-Ing.
Detlef Kraneis
Mendelssohnstraße 37
51375 Leverkusen

Berlin
Brüssel
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
Mönchengladbach
München

Düsseldorf, 21.01.2014

Unser Zeichen: 3649/2009oekd (1/09-DDF)
Kraneis
Planfeststellungsbeschluss NETG
Erdgashochdruckleitung 2. Bauabschnitt

Prof. Dr. Klaus Ochmen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
klaus.ochmen@kapellmann.de
Durchwahl: +49 211 600500-401
Telefax: +49 211 600500-91
Sekretariat: Eva Malik
oekd/innev Ansbch. Kraneis 21.01.

Sehr geehrter Herr Kraneis,

Büro Düsseldorf
Städttor 1
D-40219 Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-0

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.01.2014 sowie die zahlreichen Unterlagen, die ich allerdings noch nicht ganz gelesen habe.

www.kapellmann.de

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008

Es ergibt sich leider bereits zu Ihrer ersten Frage ein Problem. Sie fragen, ob betroffene Anlieger, die während der Offenlage im Jahr 2005 keine Einwendungen erhoben haben, jetzt noch den Planfeststellungsbeschluss anfechten können. Das ist leider nicht der Fall. § 43 EnWG sieht vor, dass Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung bedürfen. Für das Verfahren wird auf die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG enthält die Regelung, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf diesen Einwendungsausschluss ist bei der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntmachung der Einwendungsfrist hinzuweisen. Dieser Hinweis ist – so Seite 55 des Planfeststellungsbeschlusses – seinerzeit erfolgt.

Deutsche Bank
BLZ 300 700 10
Konto 311398803
BIC / SWIFT DEUTDE33XXX
IBAN DE66 3007 0010 0911 3388 03

Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 1005999485
BIC / SWIFT DUSSEDE33XXX
IBAN DE35 3005 0110 1005 9994 85

Kapellmann und Partner
Rechtsanwälte mbB
Rechtsform: Partnerschaft mbB
Sitz: Mönchengladbach
Registrierung: AG Essen, PR 18
UID: DE20485916

JUVE 2013
AWARDS
Kapitel des Jahres
für Privatrecht

- Rechtsaufsichtsbeschwerden
 ↳ Ministerium → Rechtsaufsicht



Seite 2

Das bedeutet, dass Einwendungen, die damals nicht geltend gemacht worden sind, jetzt materiell-rechtlich ausgeschlossen sind. Diese materielle Verwirkungspräklusion schließt den Betroffenen nicht nur im laufenden Planfeststellungsverfahren, sondern auch in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren mit der Geltendmachung von Einwendungen und Abwehrensprüchen aus und hindert das Gericht an einer entsprechenden inhaltlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Die Präklusion bezieht sich sowohl auf rechtliche wie auf tatsächliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und greift unabhängig davon ein, wie schwerwiegend die Folgen für den Betroffenen sind.

Rechtsaufsicht

Vgl. hierzu Dürr in Knack/Henneke, VwVfG, 9. Auflage, § 73, Rn. 70, 71.

Die Regelung dieser materiellen Präklusion ist vom Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht worden. Insoweit gibt es keine Chance, über diese Hürde hinwegzukommen.

Dies ist im Ergebnis sehr bedauerlich, denn Ihre Ausführungen zeigen, dass man hier im Verfahren möglicherweise einige Fehler gemacht hat, die durchaus dazu führen könnten, dass das Gericht den Planfeststellungsbeschluss aufhebt.

Insoweit kann ich Ihnen nicht raten, hier Klage zu erheben. Die Klage hätte keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Insoweit kann man nur hoffen, dass die Stadt Leverkusen das Klageverfahren ordnungsgemäß und nachhaltig betreibt.

Insoweit könnten Sie meines Erachtens allenfalls Ihre Informationen, die gegen den Planfeststellungsbeschluss sprechen, der Stadt Leverkusen zukommen lassen und ihr insoweit Unterstützung anbieten.

Ich denke, dass sich in Anbetracht dieser Situation die Beantwortung Ihrer weiteren Detailfragen erübrigt. Ich gehe davon aus, dass Sie deshalb die Sache hier auch nicht weiterverfolgen lassen wollen und bitte um eine kurze – ggfs. telefonische – Nachricht, ob



Seite 9

ich Ihnen die überlassenen Unterlagen zurücksenden soll.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Klaus Oehmen
Rechtsanwalt